

TENNISGEMEINSCHAFT HEMMINGEN-WESTERFELD E.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennissgemeinschaft Hemmingen-Westerfeld e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30966 Hemmingen, Sundernstraße 25. Er ist Mitglied des „Kreissportbundes Hannover-Land e.V.“, des „Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.“ (NTV), und des „Landessportbundes Niedersachsen e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage des Amateursports, den Tennissport und andere geeignete Ausgleichssportarten, die der Gesundheit dienen, zu pflegen und zu fördern. Besonderes Ziel des Vereins ist die sportliche Förderung jugendlicher Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51ff der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf einem Formblatt beantragt, das bei Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Sonderkosten (z.B. Aufnahmegebühr, Umlagen) wirksam.
3. Die Mitglieder unterliegen nach Aufnahme der Satzung und allen Regelungen des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein muss mindestens vier Wochen vor Ende des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Wenn ein Mitglied seine Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung der Disziplinarkommission ausgeschlossen werden, wenn diesem Verfehlungen oder Verstöße gegen die

Grundsätze sportlichen Verhaltens nachgewiesen werden oder es sich vereinschädigend verhalten hat.

5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ausschlussentscheidung anrufen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben - ausgenommen Abs.2, Satz 2 - gleiche Rechte. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Tennisplätze dürfen nur von aktiven Mitgliedern benutzt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Um die Aufgaben des Vereins zu erfüllen, erklären sich die Mitglieder bereit, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet die Spiel- und die Klubordnung zu beachten und entsprechenden Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.
2. Bei Verfehlungen gegen die Spiel- oder Clubordnung kann der Vorstand eine Spiel- oder Anlagensperre verhängen und in besonders schweren Fällen den Ausschluss nach § 4 beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Durch den Eintritt in den Verein haben sich die Mitglieder verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Außer den Mitgliedsbeiträgen sind andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebühren sowie ggf. beschlossene Umlagen oder Säumniszuschläge zu zahlen. Über Zahlungsweise und -ziel von Beiträgen und Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate als „Ordentliche Mitgliederversammlung“ einberufen werden muss.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn besondere Situationen dies erfordern, vom Vorstand einberufen werden. Auch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Zu einer Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Soweit die

Mitglieder eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch durch E-Mail erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand leitet durch eines seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung (MV). Zu Beginn der MV hat der Versammlungsleiter die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festzustellen. Über den Verlauf und die Inhalte einer MV ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse exakt auszuweisen sind. Das Protokoll ist von dem Protokollführer / der Protokollführerin und dem Leiter / der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzuleiten.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) die Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren sowie die Beschaffung und Verwendung aller Geldmittel
 - e) den Haushaltsvoranschlag
 - f) die Neuwahl oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Disziplinarkommission
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung
 - i) Satzungsänderungen
 - j) fristgerecht nach § 8 Abs.7 dieser Satzung eingegangene Anträge von Mitgliedern
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) die Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Dazu gehören auch bis spätestens zwei Wochen vor dem MV-Termin schriftlich beim Vorstand eingegangene Anträge von Mitgliedern, die keine Satzungsänderung fordern.

§ 9 Vorstand

1. Der „ordentliche Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: Vorsitzenden/Vorsitzende; Kassenwart/-in und Sportwart/-in. Der Verein wird jeweils von zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Weitere Vorstandsmitglieder, die nicht dem ordentlichen Vorstand angehören, können für die Übernahme besonderer Aufgaben hinzugewählt werden.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens 3 Monate über den Ablauf der

Amtszeit hinaus. Ein Widerruf ist dann möglich, wenn grobe Pflichtverletzungen nachgewiesen werden oder anhaltende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.

4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung zu führen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen seiner Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen je Geschäftsjahr Pflichtarbeitsstunden für jedes aktive Mitglied festzusetzen. Mitglieder, die ihren Pflichtarbeitsdienst nicht ableisten, müssen dafür ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Entgelt zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Disziplinarkommission

1. Der Disziplinarkommission sollen mindestens drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind, und ein Vorstandsmitglied als Berichterstatte ohne Stimmrecht angehören.
2. Die Disziplinarkommission unterbreitet dem Vorstand ihre Beschlüsse durch den Berichterstatte.
3. Steht ein Vorstandsmitglied vor der Disziplinarkommission, so darf es nicht selbst Berichterstatte sein.
4. Die Disziplinarkommission beurteilt und behandelt strittige Fälle analog der Disziplinarordnung des Deutschen Tennis-Bundes.

§ 11 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr einen Jahresbericht und einen Haushaltsplan als Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Vermögen, die Einnahmen und die Ausgaben sind durch ein geordnetes und zweckmäßig eingerichtetes Rechnungswesen nachzuweisen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsichtnahme zu gestatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle gegeben, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 beschlossen.

Der Vorstand

Dr. M. Wallenhorst
Vorsitzender

R. Dousa
Sportwart

Dr. A. Reichelt
Kassenwart